

LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 08.11.2024 (ABl. 38/2024), in Kraft getreten am 09.11.2024,

geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	17.07.2025	23/2025	19.07.2025
2	03.07.2026	18/2026	11.07.2026

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Schönebeck (Elbe)" und die Bezeichnung "Stadt". Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1223 nachgewiesen.
- (2) Die Stadtteile Bad Salzelmen, Elbenau, Felgeleben, Frohse und Grünewalde führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren Stadtteilnamen.

Zur Stadt Schönebeck (Elbe) gehören folgende Ortschaften:

- a) Plötzky,
- b) Pretzien,
- c) Ranies.

Die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren Ortschaftsnamen.

- (3) Das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Schönebeck (Elbe) gehören. Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes und seiner Ortschaften ist aus dem dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen Schönebeck (Elbe) vereint fast unverändert die Wappen der einst selbständigen Städte Schönebeck, Bad Salzelmen und Frohse.

Die Blasonierung des Wappens lautet:

Geteilt und halb gespalten, oben in Silber eine gemauerte rote Burg, die gezinnte Burgmauer besetzt mit zwei spitzbedachten Seitentürmen und einem niedrigeren Mittelturm mit linkshinweisender goldener Wetterfahne auf der Kuppel, im offenen Burgtor mit goldenen Torflügeln und hochgezogenem Fallgatter der goldene Buchstabe S; vorn unten in Rot ein mit drei goldenen Zierbändern umwundenes silbernes Stück Salz in einem

goldenen Stutzkorb; hinten unten in Silber auf grünem Dreieck ein rot gekleideter und golden gekrönter König, mit einem goldenen Zepter in der Rechten auf einem goldenen Thron sitzend, beidseits des Thrones wachsend je eine grüne Rautenpflanze.

- (2) Die Flagge der Stadt Schönebeck (Elbe) zeigt die Farben rot und weiß.
- (3) Die Flagge zeigt senkrecht halbiert in optischer Mitte das Stadtwappen.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift "Stadt Schönebeck (Elbe)".

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Schönebeck (Elbe) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“, „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“, „Dritter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Vierter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über Angelegenheiten entsprechend § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA, soweit die Zuständigkeiten mit dieser Hauptsatzung nicht auf den Oberbürgermeister oder den Haupt- und Vergabeausschuss übertragen werden.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - (a) als beschließende Ausschüsse gemäß §§ 46, 48 KVG LSA
 - den Haupt- und Vergabeausschuss,
 - den Betriebsausschuss "Städtischer Bauhof" für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof Schönebeck“,
 - den Betriebsausschuss "Kur- und Gesundheitsverwaltung" für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“
 - (b) als beratende Ausschüsse gemäß §§ 46, 49 KVG LSA
 - den Fachausschuss Bau

mit den Bereichen Stadtentwicklung, Bau und Verkehr,

- den Fachausschuss Finanzen
mit den Bereichen Finanz- und Rechnungsprüfung,
- den Fachausschuss Wirtschaft
mit den Bereichen Wirtschaft und Tourismus,
- den Fachausschuss Soziales
mit den Bereichen Jugend, Frauen, Senioren, Kultur, Schule und Sport.

- (2) Gemäß § 48 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 6

Haupt- und Vergabeausschuss

- (1) Die Bildung und Zusammensetzung des Haupt- und Vergabeausschusses erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA. Der Haupt- und Vergabeausschuss setzt sich aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

- (2) Der Haupt- und Vergabeausschuss berät grundsätzlich die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, es sei denn, die Vorberatung erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 durch einen Betriebsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 1 durch einen beratenden Ausschuss. Zu den Angelegenheiten, die demnach vom Haupt- und Vergabeausschuss vorberaten werden, gehören auch Themen

- des allgemeinen Ordnungsrechts,
- der Hoch- und Grundwasserschutzmaßnahmen,
- des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
- der Feuer- und Wasserwehren,
- der Organisation der Gefahrenabwehr,

soweit der Stadtrat zuständig ist.

- (3) Der Haupt- und Vergabeausschuss entscheidet,

- (a) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA:

1. bei Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die im Einzelfall einen Wertumfang von 5.000 Euro bis unter 10.000 Euro haben,
2. bei Abschluss oder Ablehnung von Vergleichen, die im Einzelfall einen Wertumfang von 10.000 Euro bis unter 20.000 Euro haben,

- (b) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens mit einem Streitwert von 375.000 Euro bis unter 750.000 Euro, soweit der Rechtsstreit nicht von erheblicher Bedeutung ist,

- (c) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 5 Ziff. 1 KVG:

1. über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA),
 2. über die unbefristete Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 10 bis EG 12 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)) jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
- (d) über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wertumfang von im Einzelfall
1. ab 500.000 Euro für Bauleistungen
 2. ab 250.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen, die nicht unter § 13 Abs. 3 (k) Nr. 4 fallen
 3. ab 500.000 für Konzessionen.
- (e) entsprechend § 105 Abs. 1 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und Auszahlungen des Finanzhaushaltes und gemäß § 107 Abs. 5 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, im Einzelfall von 100.000 Euro bis unter 200.000 Euro,
- (f) über den Abschluss von Verträgen mit einem Wertumfang im Einzelfall von 150.000 Euro bis unter 300.000 Euro.

§ 7 Eigenbetriebsausschüsse

(1) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

- Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck“,
- Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.

(2) Der Betriebsausschuss "Städtischer Bauhof" setzt sich auf der Grundlage des § 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 5 der Betriebssatzung aus insgesamt acht Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister),
- den sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
- dem Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsausschuss "Kur- und Gesundheitsverwaltung" setzt sich auf der Grundlage des § 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 5 der Betriebssatzung aus insgesamt acht Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister),

- den sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
 - dem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA. Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA. Den nachfolgend genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor:

- den Fachausschuss Bau sieben ehrenamtliche Mitglieder

Seine Aufgabenbereiche sind insbesondere:

- die Stadtentwicklung
- das allgemeine Baugeschehen
- die Verkehrsinfrastruktur
- die Immobilien und Liegenschaften
- der bauliche Hoch- und Grundwasserschutz
- die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

- den Fachausschuss Finanzen sieben ehrenamtliche Mitglieder

Seine Aufgabenbereiche sind insbesondere:

- Allgemeine Finanz- und Haushaltsangelegenheiten
- die Haushaltsplanung
- die Budgetkontrolle
- Abgaben und Gebühren
- Rechnungsprüfung

- den Fachausschuss Wirtschaft sieben ehrenamtliche Mitglieder

Seine Aufgabenbereiche sind insbesondere:

- die Wirtschaftsansiedlung und -förderung
- der Tourismusausbau
- die Kommunikationswegeentwicklung
- der Marketingauf- und -ausbau

- den Fachausschuss Soziales zehn ehrenamtliche Mitglieder

Seine Aufgabenbereiche sind insbesondere:

- Kinder, Jugend und Frauen
- Senioren
- Menschen mit Behinderung
- Kulturangelegenheiten
- Sportangelegenheiten
- Schul- und Bildungsangelegenheiten

Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (2) In den Fachausschuss Soziales und in den Fachausschuss Bau können gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA jeweils drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme widerruflich berufen werden. Für die Berufung gilt § 47 Abs. 1 KVG LSA entsprechend. Der Stadtrat stellt die Vertretung der Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates. Der Stadtseniorenrat, und der Kinder- und Jugendbeirat können jeweils ein Mitglied als Interessenvertreter in den Fachausschuss Soziales entsenden. Der Stadtrat stellt die Interessenvertretung durch Abstimmung fest. Die Entsendung endet, sofern sie nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (3) Der Stadtelternrat kann ein Mitglied als Interessenvertreter in den Fachausschuss Soziales entsenden. Die Entsendung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Stadtelternrat.
- (4) Die Vorsitze, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
- (5) Die Ausschüsse bestimmen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden ehrenamtlichen Mitglieder aus ihrer Mitte jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Stadtrat kann nach Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 9 Seniorenrat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner besteht in der Stadt Schönebeck (Elbe) durch Beschluss des Stadtrates vom 26.10.1995 ein Stadtseniorenrat.
- (2) Der Stadtseniorenrat ist die Interessenvertretung der Senioren der Stadt Schönebeck (Elbe), die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Altersruhestand befinden. Er soll das Interesse der Senioren an der Lösung kommunaler Aufgaben fördern sowie die Belange der älteren Einwohner gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit vertreten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtseniorenrates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Stadtseniorenrat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Näheres regelt die Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Schönebeck (Elbe) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Stadtseniorenrat kann bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen Stellung nehmen. Er informiert sich über die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Der vom Stadtrat bestätigte Vertreter des Seniorenrates kann in den beratenden und beschließenden Ausschüssen sowie im Stadtrat im Einzelfall Rederecht zu Angelegenheiten seines Wirkungskreises erhalten. Dazu stellt er einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Das Gremium beschließt auf Vorschlag seines Vorsitzenden zu Beginn der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über diesen Antrag. Dem Antrag soll in der Regel entsprochen werden.

- (5) Die ehrenamtliche Arbeit des Stadtseniorenrates wird durch die Stadt finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Er hat einen ständigen Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.

§ 10 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen besteht in der Stadt Schönebeck (Elbe) durch Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2014 ein Kinder- und Jugendbeirat.
- (2) Näheres zur Bildung, den Aufgaben und zu den Mitgliedern des Beirates wird in der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates geregelt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat kann bei allen Kinder und Jugendlichen betreffenden Fragen oder Entscheidungen des Stadtrates Stellung nehmen. Er informiert sich über die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Der vom Stadtrat bestätigte Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates kann in den beratenden und beschließenden Ausschüssen sowie im Stadtrat im Einzelfall Rederecht zu Angelegenheiten seines Wirkungskreises erhalten. Dazu stellt er einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Das Gremium beschließt auf Vorschlag seines Vorsitzenden zu Beginn der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über diesen Antrag. Dem Antrag soll in der Regel entsprochen werden.
- (5) Die ehrenamtliche Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates wird durch die Stadt finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Er hat einen ständigen Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.

§ 11 Stadtelternrat

- (1) Gemäß § 60 Schulgesetz LSA besteht in der Stadt Schönebeck (Elbe) seit 16.09.2024 ein Stadtelternrat.
- (2) Näheres zur Bildung, den Aufgaben, den Mitgliedern des Stadtelternrates und deren Ausscheiden regelt das Schulgesetz.
- (3) Der Interessenvertreter kann in den beratenden und beschließenden Ausschüssen sowie im Stadtrat im Einzelfall Rederecht zu Angelegenheiten seines Wirkungskreises erhalten. Dazu stellt er einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Das Gremium beschließt auf Vorschlag seines Vorsitzenden zu Beginn der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über diesen Antrag. Dem Antrag soll in der Regel entsprochen werden.
- (4) Den Stadtelternräten stellt die Stadt, die erforderlichen Einrichtungen und den notwendigen Geschäftsbedarf zur Verfügung (§ 63 (2) SchulG LSA).

§ 12 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 13 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet:
 - (a) entsprechend § 105 Abs. 1 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, die im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigen,
 - (b) entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 107 Abs. 5 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigen,
 - (c) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA über
 1. die Verfügung von Rechten an Grundstücken im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 2. Darlehen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro,
 3. die Verfügung über bewegliches Sachanlagevermögen, Gebäudeteile und Betriebsvorrichtungen, sofern diese nicht mehr für die Nutzung erforderlich sind, im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 - (d) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit dem Oberbürgermeister, soweit es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert im Einzelfall unter 7.500 Euro handelt,
 - (e) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA:
 1. bei Verzicht auf Ansprüche der Stadt im Einzelfall mit einem Wertumfang unter 5.000 Euro,
 2. bei Abschluss oder Ablehnung von Vergleichen im Einzelfall mit einem Wertumfang unter 10.000 Euro,
 - (f) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA über die Einleitung eines Gerichtsverfahrens bei einem Streitwert unter 375.000 Euro, soweit der Rechtsstreit nicht von erheblicher Bedeutung ist; der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat über Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 50.000 Euro,

- (g) 1. über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt und zweites Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 LBesG LSA) sowie der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 LBesG LSA,
 - 2. sowie über die unbefristete Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 9c TVöD); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Der Stadtrat überträgt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, folgende weitere Geschäfte auf den Oberbürgermeister:
- (a) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch (BauGB),
 - (b) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 - (c) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 - (d) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 - (e) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 - (f) die Erteilung der Zustimmung zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus nach § 31 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB,
 - (g) die Erteilung der Zustimmung zur Zulassung eines Vorhabens zur Errichtung eines Wohngebäudes nach § 34 Abs. 3b BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB,
 - (h) befristet bis zum 31.12.2030 – die Erteilung der Zustimmung zur Zulassung von Wohnungsbauvorhaben nach § 246e BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB,
 - (i) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 - (j) die Eintragung von Baulasten zu Lasten stadteigener Grundstücke in das Baulastenkataster, im Einzelfall mit einer Wertgrenze bis zu 5.000 Euro,
 - (k) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Dies gilt für Erschließungsverträge nur in dem Fall, dass der Erschließungsträger die Erschließungskosten vollständig übernimmt.
 - (l) den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Baulastträgern von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,

(m) den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Eigentümern von Schienenwegen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,

(n) 1. über die Vergabe von Aufträgen für Energie- und Wärmelieferverträgen. Der Oberbürgermeister berichtet spätestens in der übernächsten Sitzung über diese Vergabe ab einem Betrag von 1.000.000 € dem Haupt- und Vergabeausschuss.

und über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wertumfang von im Einzelfall

2. unter 500.000 Euro für Bauleistungen,

3. unter 250.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen (die nicht unter Nr. 1 fallen),

4. unter 500.000 Euro für Konzessionen,

(o) den Abschluss von Verträgen mit einem Wertumfang im Einzelfall unter 150.000 Euro,

(p) die Gewährung von Zuwendungen an Dritte auf der Grundlage der vom Stadtrat erlassenen Satzungen und Förderrichtlinien (in den jeweils geltenden Fassungen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

(q) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 1.000 Euro gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA,

(r) die Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78 b bis 78 e des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger von Tageseinrichtungen gemäß § 11a Kinderförderungsgesetz (KiföG).

Die Verwaltung berichtet über Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Satz 1 lit. (f), (g) und (h) der Hauptsatzung im Fachausschuss Bau.

(4) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Oberbürgermeister Auskunft sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises verlangen. Können Anfragen der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb von einem Monat schriftlich. Die Monatsfrist kann in sachlich begründeten Fällen, z.B. zur Einholung von Stellungnahmen Dritter, überschritten werden.

(5) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 14

Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann der Stadtrat einen weiteren Vertreter des Oberbürgermeisters aus dem Kreis der Beschäftigten für den Verhinderungsfall wählen.

§ 15

Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.
- (4) Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am Leben der Stadt, bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine/einen Inklusionsbeauftragte(n), die/der ehrenamtlich tätig ist. § 15 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

III. ABSCHNITT

EINWOHNER UND BÜRGER

§ 16

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 23 Abs. 1 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 17

Einwohnerfragestunde

In jeder Stadtratssitzung sowie in jeder Ausschusssitzung wird gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA kann zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt erfolgen. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und

in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 19 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Schönebeck (Elbe) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt die Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) in der jeweils geltenden Fassung.

IV. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 20 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies gilt die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA.
- (2) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 - (a) Plötzky sieben Ortschaftsräte
(einschließlich Ortsbürgermeister),
 - (b) Pretzien sieben Ortschaftsräte
(einschließlich Ortsbürgermeister)
 - (c) Ranies fünf Ortschaftsräte
(einschließlich Ortsbürgermeister)
- (3) Die Ortschaftsräte wählen in der ersten Sitzung jeweils aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Ortsbürgermeister“ bzw. „Zweiter stellvertretender Ortsbürgermeister“.

§ 21 Anhörung der Ortschaftsräte

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen. Im Falle des festgestellten Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 56a Abs. 1 KVG LSA kann der Ortschaftsrat im jeweiligen Einzelfall in Abhängigkeit

von der die Ortschaft betreffenden Angelegenheit oder durch einen Grundsatzbeschluss entscheiden, dass der Ortsbürgermeister an seiner Stelle angehört wird.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 22

Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - (a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - (b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - (c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.
- (2) Der Ortsbürgermeister nimmt die Aufgaben gemäß § 85 KVG LSA wahr. Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen hinzugezogen und beteiligt werden.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) entsendet die jeweiligen Ortsbürgermeister gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen als weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH. Die Ortschaftsräte sind vor Aufstellung des Haushaltsplanes zu den Finanzbedarfen der Ortschaften zu hören.

V. ABSCHNITT BEKANNTMACHUNGEN

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe).

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf und wird unter www.schoenebeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter www.schoenebeck.de zugänglich gemacht werden.

Die bekannt gemachten Regelungen, Satzungen und das Amtsblatt können auch während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), bei der Stabsstelle für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stabsstelle für Presse und Präsentation, 39218 Schönebeck (Elbe), Markt 1 im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter www.schoenebeck.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgen im Amtsblatt und nachrichtlich im Internet unter www.schoenebeck.de.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

VI. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

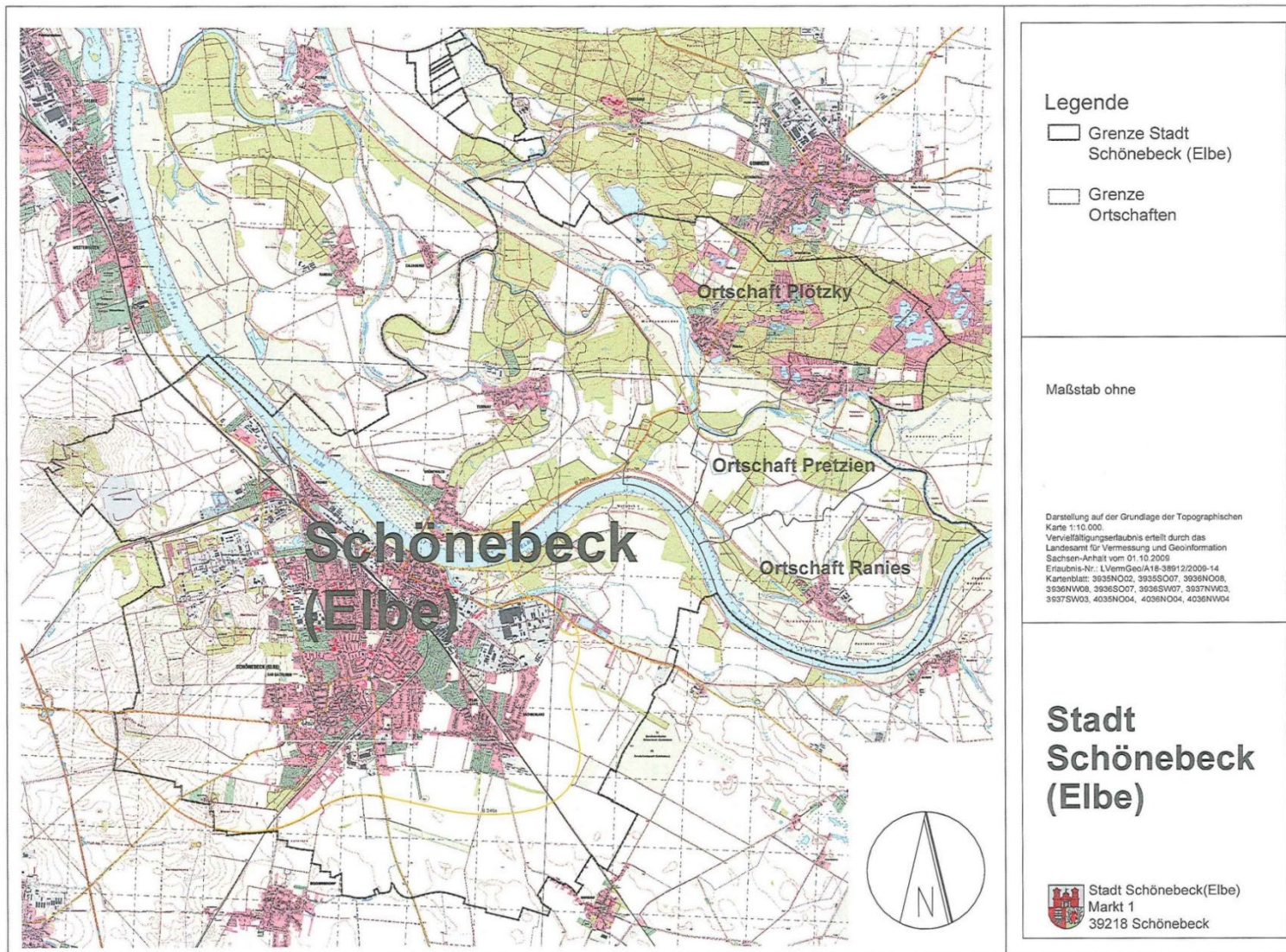
§ 25 Sonstiges

Euro-Beträge in dieser Satzung verstehen sich als Netto-Beträge, sofern umsatzsteuerrelevant.

§ 26 Inkrafttreten

(...)

Anlage 1



Abdruck Dienstsiegel:

